



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
23

Ausgegeben:
Heek, den 11.04.2017

Nr.
4/2017

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	05.04.2017	Bebauungsplan Nr. 64 Gabelpunkt Teil 2 Hier: Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	2-4
2	07.04.2017	Genehmigung und Wirksamkeit der 38. Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Gemeinde Heek	5-6
3	07.04.2017	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wähler- verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Land- tagswahl am 14. Mai 2017	7-8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Bebauungsplan Nr. 64 Gabelpunkt Teil 2 **Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 64 „Gabelpunkt Teil 2“, Ortsteil Heek aufzustellen. In dem Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche i. S. des § 19 (2) BauNV0 von weniger als 20.000 m² festgesetzt. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und erfüllt daher die Voraussetzungen nach §13a BauGB, wonach Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Der Rat der Gemeinde Heek macht von dieser gesetzlichen Regelung Gebrauch.

Das Planvorhaben "Gabelpunkt Teil 2" liegt zentral im Ortsteil Heek der Gemeinde Heek. Das Gelände der ehemaligen Schniewind'schen Fabrik befindet sich in einer zentralen und bedeutsamen Lage im Ortsteil Heek.

An diesem Standort wurde vor gut 100 Jahren die industrielle Entwicklung der Gemeinde durch den Bau der Seidenweberei an der damals kurz zuvor eröffneten Eisenbahnstrecke Ahaus - Burgsteinfurt wesentlich geprägt.

Vor elf Jahren ist der Standort - nach einer industriellen Nutzung in der Textil- und später der Kunststoffverarbeitung- aufgegeben worden, so dass auf der seither brach liegenden Fläche der endgültige Verfall drohte.

Ziel ist die städtebauliche Entwicklung am Gabelpunkt, die mit der Rahmenplanung 2007 und der zwischenzeitlichen Realisierung des Nahversorgungszentrums in östlicher Nachbarschaft auf den ehem. Flächen der Raiffeisengenossenschaft und der Molkerei und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 Teil 3 begonnen und mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 Gabelpunkt Teil 1 im Jahr 2012 für den westlichen Teil der Schniewind'schen Fabrik fortgesetzt wurde, abzuschließen.

Zudem soll die originäre Bausubstanz erhalten bleiben, um die historischen Wurzeln von Heek erkennbar zu lassen.

Mit Sanierung und Umbau des westlichen Teils der Schniewind'schen Fabrik im Jahr 2014 hat sich bereits ein Gewerbebetrieb auf der Fläche angesiedelt, der die historische Bausubstanz zu einem Vorzeigeobjekt machte.

Mit dem Verkauf der verbleibenden östlichen Restfläche hat die Gemeinde Heek nunmehr einen weiteren Investor gefunden, der seinen Betrieb aus Heek- West verlagern und die historische Adresse zu seiner Adresse machen will.

Das südlich des geplanten Gewerbestandortes an der Schniewind'schen Fabrik liegende Grundstück Gemarkung Heek, Flur 35, Flurstück 8 wird nicht durch den Bebauungsplan Nr. 28 Schniewindstraße erfasst und würde somit als Reststück zwischen zwei Bebauungsplänen verbleiben. Aus diesem Grund wird das Grundstück mit in den Geltungsbereich des Planes Nr. 64 Teil 2 aufgenommen.

Geplant ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes GEE, das sich sowohl zwischen der Wohnnutzung entlang der Schniewindstraße als auch der gewerblichen Nutzung in westlicher Richtung eingliedert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 12.01.2017 stattgefunden. In der Zeit vom 09.01.2017 bis 09.02.2017 wurden die Behörden nach § 4 (1) BauGB beteiligt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Planunterlagen überarbeitet und dem Rat in seiner Sitzung am 08.03.2017 vorgelegt. Dieser hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 Gabelpunkt Teil 2 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 Gabelpunkt Teil 2 geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.



Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **24. April 2017 bis 24. Mai 2017 einschl.** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs	und	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
		von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	und	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
		von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen und die Haupteingangstür verschlossen ist, besteht die Möglichkeit, über die Sprechanlage der Gemeindeverwaltung eingelassen zu werden.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift gegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

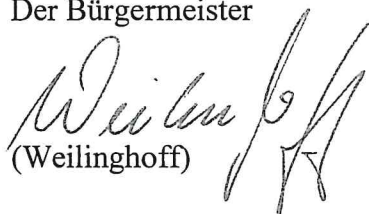
Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor:

	Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
2	Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	1. Kreis Borken 2. Stadtwerke Ahaus	1. Niederschlagswasser 2. Schmutzwasser 3. Baumbestände 4. Niederschlagsversickerung/Grundwasserschutz

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB soll der Plan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 05.04.2017
Gemeinde Heek
Der Bürgermeister


(Weilinghoff)



Bekanntmachung
Genehmigung und Wirksamkeit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Heek

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Heek am 08.03.2017 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heek.

Münster, den 06.04.2017
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-006/2017.0001.2/17
L.S.
i.A.
W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„Unbeachtlich werden

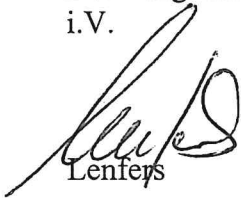
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind“.
2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines jeden Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Heek, den 07.04.2017

Der Bürgermeister

i.V.



Lenfers

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Heek

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme ^{1) 3)}

in der Gemeindeverwaltung, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit
12.30

Uhr, bei dem/~~der~~-(Ober-)Bürgermeister/in

Anschrift ³⁾

der Gemeinde Heek, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

78 Borken II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem/~~der (Ober-)Bürgermeister/in~~ (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem ~~(Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin~~ vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/~~die (Ober-)Bürgermeister / (Ober-)Bürgermeisterin~~ absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum	Der/Die Ober-/Bürgermeister/in i.V.
48619 Heek, 07. April 2017	 (Lehmers)

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.